

Plan- und Bilanzentscheidungen) in Verbindung mit der juristischen Regelung im Bereich der ökonomischen Hebel zu geschehen.

Dadurch werden viele herkömmliche Problemstellungen verändert. Hier soll nur auf eine verwiesen werden: Gegenwärtig besteht vielfach eine echte Diskrepanz einerseits zwischen der Verpflichtung der Betriebe, effektive Planvarianten im Planangebot, in der eigenen langfristigen Planung und in der Organisierung des Reproduktionsprozesses in eigener Geschäftstätigkeit mit Hilfe verbindlicher Abstimmung durch Wirtschaftsverträge vorzunehmen, und andererseits den davon abweichenden verbindlichen staatlichen Planentscheidungen. Diese Diskrepanz führte zu der Forderung, die Rechtspflicht zu begründen, alle abgeschlossenen Wirtschaftsverträge bei Planentscheidungen zu berücksichtigen. In den Planungsgrundsätzen 1968 wurde diese Rechtspflicht gesetzlich fixiert, allerdings mit geringem Erfolg. Bei der im Prinzip richtigen Forderung nach hoher Stabilität der Verträge geht es weniger darum, abgeschlossene Verträge schlechthin unantastbar zu machen, als vielmehr darum, richtige, für unsere Wirtschaft günstige und deshalb stabilisierungswürdige und -fähige Verträge zu schließen und durch die rechtliche Regelung zu sichern. Zugleich sind Verträge, die wenig effektive Varianten zum Inhalt haben, möglichst gar nicht erst abzuschließen. Das Problem der rechtlichen Regelung des Stellwertes der Verträge bei Plan- und Bilanzentscheidungen berührt also nur die Oberfläche. Dahinter verbirgt sich die qualitative Veränderung wesentlicher Teile der wirtschaftsrechtlichen Regelung, insbesondere der Planung und der Einstellung der ökonomischen Hebel.

3.4 Erst als Bestandteil dieser komplexen Entwicklung des Wirtschaftsrechts kann die *Lösung von Widersprüchen zur Sicherung der Funktionsfähigkeit des Gesamtsystems* bei Störungen und Abweichungen in einer dem Modell angemessenen Weise systematisch rechtlich geregelt werden. Diese Regelung, die erst in Ansätzen entwickelt ist (z. B. vertragliche Verantwortlichkeit, Ausgleichsansprüche der VEB bei operativen Eingriffen), setzt einen hohen Reifegrad des ökonomischen Systems voraus. Sie ist aber nicht nur systemnotwendig, d. h. für das Gesamtsystem unerlässlich, sondern besitzt *ihrerseits Systemcharakter*. Vor allem ist zu beachten, daß zwischen der Abweichung oder Störung bei einem Wirtschaftsorgan und ihrer Verursachung ein oder mehrere vermittelnde Glieder der Wirkungsstrecke liegen können. Ferner kann sich hinter scheinbar objektiven Ursachen subjektives Versagen verbergen und umgekehrt. Eine grundsätzliche und systematische Regelung ist hier vor allem zur Sicherung der subjektiven Rechte und Pflichten und damit der Interessen der Betriebe unerlässlich. Die Lösung des Problems hängt mit der notwendig gewordenen systematischen wirtschaftsrechtlichen Regelung der *Kontrolle* zusammen.

Die Funktionsfähigkeit des Gesamtsystems der Planung und Leitung beruht auf der systemdienlichen Funktion aller seiner Elemente. Das setzt voraus, daß sie richtig funktionieren, die Maßnahmen und Entscheidungen harmonisiert sind und bleiben und jedes Wirtschaftsorgan streng diszipliniert seine Aufgaben erfüllt. Ein Vorzug des ökonomischen Systems des Sozialismus besteht gerade in seiner Möglichkeit, die hervortretenden Abweichungen und Störungen und ihre Ursachen zu erfassen und in Impulse umzusetzen, die sie auf kürzestem Wege und mit den geringsten Reibungsverlusten beseitigen oder bezüglich ihrer Folgen systemgerechte Reaktionen auslösen. Das ist vor allem auch (aber nicht nur) durch die wirtschaftsrechtliche Regelung zu gewährleisten. Dabei können echte Ansprüche auch in der Vertikalen des Leitungssystems entstehen, z. B. zwischen Betrieb und WB, wofür § 17 der Betriebs-VO einen Anfang bildet.